

Soweit es von der Zisterne einen Anschluss an die Abwasseranlagen gibt:

- werden bei Verwendung im Haushalt (Toilette, Waschmaschine usw.) pro m³ Zisternenvolumen 20 m² der befestigten Fläche abgezogen (Zisternenwasser, welches als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird, ist mit dem Schmutzwassergebührenanteil gebührenpflichtig); wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt, erhöht sich die Abzugsfläche nochmals um 10%.

Beispiel: Zisterne 5m³ zur Nutzung als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung:

$$5 \times 20 \text{m}^2 = 100 \text{m}^2, \text{ plus } 10\% = 110 \text{m}^2$$

- werden bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung pro m³ Zisternenvolumen 10 m² befestigter Fläche weniger berücksichtigt.

Der Abzug erfolgt maximal bis zur Größe der Fläche, von der Niederschlagswasser in die Zisterne eingeleitet wird.

Der Ablauf des Verfahrens

Die Einführung gesplitteter Abwassergebühren setzt die Ermittlung aller versiegelten Grundstücksflächen im Stadtgebiet voraus. Hierzu wurden Luftbilder aufgenommen und anschließend digital ausgewertet. Um sicherzustellen, dass die erstellten Auswertungen korrekt sind, erhalten alle Grundstückseigentümer im Juli einen Fragebogen mit den Ergebnissen der Luftbildauswertung. Ihre Mitwirkung wird insbesondere für die Frage benötigt, ob die Befestigungsarten (Beton, Pflaster usw.) richtig festgestellt sind und ob es befestigte Flächen gibt, von denen das Niederschlagswasser gar nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder mittels Zisterne auf dem Grundstück gesammelt und verwendet wird.

Die Stadt Tann bietet begleitend zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verschiedene Informationsmöglichkeiten und Serviceleistungen an. Bitte nutzen Sie die folgenden Angebote, damit das Verfahren zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt werden kann.

Bürgerinformationsveranstaltungen:

In den Bürgerinformationsveranstaltungen werden die Hintergründe für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren und der Ablauf des Verfahrens erläutert. Es besteht hierbei die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hilders finden folgende Veranstaltungen statt (Beginn ist jeweils 20 Uhr):

Montag, 25.06.2012	Rhönhalle Tann
Donnerstag, 28.06.2012	Ulstersaal Hilders
Mittwoch, 04.07.2012	Schlichthaus Hilders-Brand
Donnerstag, 05.07.2012	Dorfgemeinschaftshaus Lahrbach

Bürgersprechstunden:

In den Bürgersprechstunden besteht Gelegenheit, sich bei der Bearbeitung des Fragebogens unterstützen zu lassen und Fragen zum Thema zu klären.

Hierzu bieten wir Ihnen folgende Termine an:

Dienstag, 17.07.2012	Rhönhalle Tann
Mittwoch, 25.07.2012	Feuerwehrgerätehaus Unterrückersbach
Mittwoch, 01.08.2012	Dorfgemeinschaftshaus Günthers
Sprechzeiten jeweils	09:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr

Dienstag, 14.08.2012	Naturmuseum Tann
Donnerstag, 16.08.2012	Naturmuseum Tann
Sprechzeiten jeweils	16:00 - 20:00 Uhr

Telefonhotline:

Die Telefonhotline ist ein spezielles Angebot zur Klärung kleinerer Fragen. Die genauen Termine sowie die Rufnummer werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.tann-rhoen.abwassersplitting.de

Informationen

zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

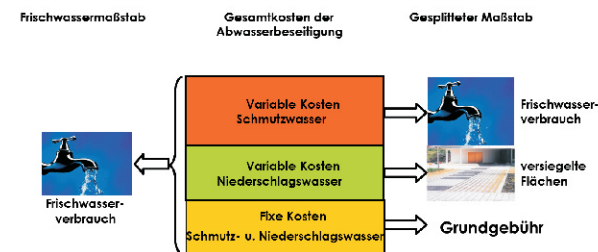


Magistrat der Stadt Tann (Rhön)
Marktplatz 9
36142 Tann (Rhön)

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher ist in vielen Kommunen in Hessen noch die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab üblich. Dabei wird unterstellt, dass die Menge des Abwassers, das der Gebührenzahler der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführt, etwa der Menge entspricht, die er an Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen hat. In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wurde, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen in das Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung dieses Wassers werden bei dem einheitlichen Frischwassermaßstab ebenfalls nach der bezogenen Frischwassermenge verteilt. Damit spielt es für die Höhe der bisherigen Abwassergebühren keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser tatsächlich vom einzelnen Grundstück eingeleitet wird.

Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine wirklichkeitsnähere Kostenverteilung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Versiegelte Flächen sind dabei im Wesentlichen Dächer und befestigte Verkehrs- und Hofflächen.



Die Gebühr je m³ Frischwasserbezug wird geringer. Sie wird ergänzt durch eine Gebühr je m² befestigter Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Durch die Aufteilung des Gebührenmaßstabs werden **keine neuen Gebühren** eingeführt. Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers waren auch bisher schon in die Gebührensätze eingerechnet.

Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Mit Urteil vom 02.09.2009 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) den sogenannten Frischwassermaßstab in der Regel als „Einheitsgebühr“ für unzulässig erklärt. Daher hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.11.2011 entschieden, die Erhebung der Abwassergebühren auf den gesplitteten Maßstab umzustellen.

Relevante befestigte Flächen

Für die Gebührenberechnung werden nur die Flächen herangezogen, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt. Flächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind, weil das dort anfallende Niederschlagswasser regelgerecht auf dem Grundstück versickert oder in zulässiger Weise in ein Gewässer eingeleitet wird, werden nicht berücksichtigt. Auch alle unbefestigten Flächen und Grünflächen bleiben außer Ansatz.

Befestigte Flächen mit Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann, werden mit einem Faktor multipliziert, um damit den geringeren Niederschlagswasseranfall von diesen Flächen zu berücksichtigen. Für die Satzung der Stadt Tann sind hierzu folgende Faktoren vorgesehen:

	Faktor
1. Dachflächen	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,00
1.2 Kiesdächer	0,50
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,50
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,30
2. Befestigte Grundstücksflächen	
2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung	1,00
2.2 Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,70
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15mm	0,60
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.)	0,50
2.4 Porenpflaster oder ähnliche wasser-durchlässige Pflaster	0,40
2.5 Rasengittersteine	0,20

Zisternen und ähnliche Behältnisse

Wenn das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird, gelten besondere Regelungen:

Soweit es von der Zisterne keinen direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage gibt, bleibt die in die Zisterne einleitende Fläche völlig außer Ansatz.